

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe

gemäß Verteiler

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB V-37

Münster, 17.11.2015

Mitglieder-Info Nr. 18/2015

Behandlungspflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe

hier: Stellungnahme der Bundesregierung vom 02.11.2015 zu der EntschlieÙung des Bundesrates vom 06.02.2015 (Kosten der Behandlungspflege in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der in seiner Sitzung am 06.02.2015 gefassten EntschlieÙung (**Anlage 1**) hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten, umgehend die gesetzlichen Voraussetzungen zu formulieren, unter denen in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe Leistungen nach § 37 SGB V bezogen werden können.

Alternativ – so die EntschlieÙung des Bundesrates – käme eine Öffnung des Begriffs „andere geeignete Orte“ für alle stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Betracht.

Hierzu hat die Bundesregierung am 02.11.2015 Stellung genommen (Drs. 533/15, **Anlage 2**).

Die Bundesregierung verweist auf die jüngste Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (**Anlagen 3, 4 und 5** BSG: Urteile vom 25.02.2015, Az. B 3 KR 10/14 R und B 3 KR 11/14 R sowie vom 22.04.2015, Az. B 3 KR 16/14 R) und führt u. a. aus, dass die vom BSG zur geltenden Rechtslage, insbesondere zur Aufteilung der Aufgabenbereiche der gesetzlichen Krankenversicherung und der Eingliederungshilfe, aufgestellt-

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Berlin - Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut – Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST

ten Grundsätze bedeuten, dass zur Zuständigkeit der Krankenkasse weiterhin eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art der Maßnahme und den Verpflichtungen der Einrichtungen getroffen werden müsse.

Wesentliche Entscheidungsgrundlage bleibe die Regelung in der häuslichen Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), nach der für die Zeit des Aufenthalts in Einrichtungen, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf die Erbringung von Behandlungspflege besteht, häusliche Krankenpflege nicht verordnet werden könne. Ob ein solcher Anspruch bestehe, sei im Einzelfall durch die Krankenkassen zu prüfen. Soweit der Bundesrat ausdrücklich die Nennung der stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe als geeignete Orte im Sinne von § 37 SGB V fordere, könne dem daher nicht gefolgt werden.

Auch der Bitte des Bundesrates, die Leistungsvoraussetzungen im Einzelnen in § 37 SGB V zu formulieren, könne nicht gefolgt werden. Im SGB V würden generelle Regelungen und in den Richtlinien des G-BA Näheres zu Leistungsansprüchen festgelegt. Klarstellend sei in § 37 Abs. 6 Satz 1 SGB V ausdrücklich geregelt, dass der G-BA in Richtlinien nach § 92 SGB V festlegen soll, an welchen Orten und in welchen Fällen Leistungen der häuslichen Krankenpflege auch außerhalb des Haushaltes und der Familie des Versicherten erbracht werden könne.

Weiter führt die Bundesregierung aus, dass das Bundesministerium für Gesundheit den GKV Spitzenverband in einem Schreiben bitten wird, die Entscheidungen des BSG mit den Krankenkassen, insbesondere im Hinblick auf die vom BSG zu den Leistungspflichten der Krankenkassen getroffenen Aussagen, zu erörtern.

Die BSG-Entscheidungen, auf die sich die Bundesregierung beruft, sind im FA I der BAGÜS bereits erörtert worden.

Das BSG hat festgestellt, dass ein Anspruch auf Behandlungspflege nach § 37 SGB V grundsätzlich auch in stationären Einrichtungen möglich sei.

Nach Auffassung des BSG sei ein Anspruch nach § 37 SGB V nur dann ausgeschlossen, wenn nach den rechtlichen Bestimmungen ein Anspruch gegen die Einrichtung auf Erbringung dieser Behandlungspflegemaßnahme bestehe.

Einfachste medizinische Maßnahmen, die für Versicherte im eigenen Haushalt von jedem erwachsenen Haushaltsangehörigen erbracht werden können und keine medizinische Fachkunde erforderten, gehörten jedoch regelmäßig zum Aufgabenkreis einer stationären Einrichtung. Für solche einfachste Maßnahmen bestehe daher kein Anspruch auf medizinische Behandlungspflege nach § 37 SGB V.

Bewertung:

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist die Klarstellung durch das BSG, dass Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 SGB V grundsätzlich auch in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe möglich sind, zu begrüßen.

Fraglich ist aber, ob es durch die Vorgabe des BSG, dass einfachste medizinische Maßnahmen von den Einrichtungen zu erbringen sind, künftig zu weiteren Streitigkeiten mit den Krankenkassen kommt.

Kritisch muss die Auffassung des BSG gesehen werden, dass kein Anspruch auf Behandlungspflege bestehe, wenn eine Einrichtung nach ihrem Aufgabenprofil (besondere Zielgruppe) diese Aufgaben mit erbringen muss, weil ohne diese Maßnahmen die Eingliederungsaufgabe im Hinblick auf die Zielgruppe der Einrichtung nicht erreicht werden kann und weil die sächliche und personelle Ausstattung ohnehin vorzuhalten sei.

Auch in solchen Einrichtungen gilt grundsätzlich der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe. Menschen mit Behinderung haben einen vorrangigen Anspruch nach § 37 SGB V gegenüber ihrer gesetzlichen Krankenversicherung. Der Sozialhilfeträger kann nicht verpflichtet sein, in Verträgen nach § 75 SGB XII Leistungen der medizinischen Behandlungspflege im Sinne des § 37 SGB V zu vereinbaren, wenn vorrangige Ansprüche gegenüber der Gesetzlichen Krankenversicherung bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer